

Öffentliche-rechtliche Vereinbarung

über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgungssituation im Landkreis Spree-Neiße gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg

zwischen dem Amt Peitz/Picnjo
vertreten durch die Amtsdirektorin
Schulstraße 6 in 03185 Peitz/Picnjo

im nachfolgenden „Amt“ genannt

und dem Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja Nysa
vertreten durch den Landrat
Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz) /Baršć (Łužyca)

im nachfolgenden „Landkreis“ genannt

Präambel:

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist, die Räume mit einer ungenügenden Breitbandanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Zur Umsetzung dieser Zielstellung schließen die Vertragsparteien die nachstehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 3 Abs.1 S. 1 Nr. 2, Abs.3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs.1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg ab.

Die flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der schnelle Aufbau von Netzen der nächsten Generation (NGA- Netze) ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand. Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa hat das Ziel, in Übereinstimmung mit der von der Bundesregierung formulierten Zielstellung jedem Haushalt und jedem Unternehmen in seinem Territorium so schnell wie möglich einen leistungsfähigen NGA - Breitbandanschluss von mindestens 1 Gigabit/s zur Verfügung zu stellen. Im Landkreisgebiet existieren neben gut erschlossenen Gebieten auch Gebiete und ländliche Ortsteile mit unzureichender Breitbandversorgung.

Bisherige Fördermaßnahmen konnten bereits einen Teil des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa mit Glasfaser erschließen. Ziel dieser Vereinbarung ist es die digitale Infrastruktur auf die aktuellen Erfordernisse anzupassen, flächendeckend eine leistungsfähige Breitbandanbindung zu erreichen und damit die Voraussetzungen für eine digitale Zukunft in dem Amt zu schaffen.

Das Amt unterstützt das Projekt vor allem bei der strategischen Zielgestaltung, Finanzierung, der Koordination, bei Genehmigungsverfahren und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 1 Ausbauggebiete

Ausbauggebiete sind die vom Bund definierten förderfähigen Adresspunkte in dem Amt.

§ 2 Gegenstand, Aufgaben und Ziele

- (1) Gegenstand der Kooperation ist eine geförderte Breitbanderschließung in den unterversorgten Gebieten des Amtes Peitz/Picnjo gemäß der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Projektziele orientieren sich grundsätzlich an der jeweiligen Bundesrahmenregelung zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen. Kurzfristiges Projektziel ist die Versorgung einer möglichst großen Anzahl von Anschlusspunkten im Kooperationsraum mit einer Internetanbindung von mindestens 1 Gigabit/s bis möglichst Ende 2028. Die Kooperation kann sich nach Zielerreichung neue Ziele setzen.
- (3) Der Ausbau dieser Breitbandnetzinfrastruktur steht unter dem Vorbehalt seiner konkreten beihilferechtlichen Zulässigkeit und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit.
- (4) Der Landkreis und dem Amt verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- (5) Der Kooperationsraum ist Teil des Projektvorhabens „Breitband im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja Nysa“ zum Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur im Landkreis. Das Amt überträgt auf den Landkreis folgende Aufgaben:
 1. Stellung von Förderanträgen für Beratungsleistungen entsprechend der Vorgaben des Bundes
 2. Durchführung des Markterkundungsverfahrens und der Ausbauplanung.
 3. Stellung von Infrastrukturförderanträgen nach der jeweils geltenden Bundesrichtlinie Breitbandausbau für die förderfähigen Adressen im Ausbaugebiet dem Amt.
 4. Beantragung von Kofinanzierung beim Land Brandenburg oder der Investitionsbank des Landes Brandenburg und Führung von Verhandlungen mit anderen Finanzinstituten zur Kofinanzierung von Breitbandinfrastrukturvorhaben.
 5. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen zur Umsetzung der Breitbandinfrastrukturmaßnahmen gemäß Bundesförderprogramm.
 6. Verhandlungen mit Telekommunikationsunternehmen zum Abschluss von Verträgen zu Breitbandinfrastrukturmaßnahmen inklusive Durchführung des Genehmigungsprozesses der Verträge mit der Bundesnetzagentur entsprechend den gewählten Fördermodellen.
 7. Sachgerechte Verwendung der Fördermittel, inklusive Abruf, Abrechnung und Mittelverwendungsnachweise gegenüber den Zuwendungsgebern Bund und Land Brandenburg sowie den betroffenen Gemeinden, Städten und Ämtern.
 8. Begleitung sowie laufende Dokumentation der Errichtung der Breitbandinfrastruktur und der Inbetriebnahme und Übergabe.

Durch die zentrale Beschaffung dieser Ressourcen werden eine qualitativ hochwertige fachliche Unterstützung sowie ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gesichert.

Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis auch Dritter bedienen.

- (6) Das Amt verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung beim Breitbandausbau im gesamten Kooperationsraum. Sie wird keine konkurrierenden Projekte mit Auswirkungen auf die unterversorgten Gebiete unterstützen oder durchführen. Inwieweit es sich um ein konkurrierendes Projekt handelt, wird im Einzelfall mit dem Landkreis besprochen, da die zukünftigen technischen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.
- (7) Es ist beabsichtigt, dass im Anschluss an ein Markterkundungsverfahren der Aufbau der Breitbandnetzinfrastruktur erfolgen soll. Dabei ist die Entscheidung über die Umsetzung und deren Umfang vom Ergebnis des Markterkundungsverfahrens, dem Bewilligungsverfahren und den Vergabeverfahren abhängig.
- (8) Der mit dem Ausbauprojekt verbundene Verwaltungsaufwand inkl. des Monitoring (vorgeschriebene Dokumentation und Veröffentlichung der Projektfortschritte) obliegt dem Landkreis.

§ 3 Rechtsbeziehungen

- (1) Innenverhältnis: Der Landkreis übernimmt die Ausübung seiner Förder-, Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion sowie die Durchführung und Abwicklung der unter § 2 dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben für das Amt.
- (2) Außenverhältnis: Der Landkreis ist im Außenverhältnis Vertragspartner der finanzierenden Bank, des Zuwendungsgebers, der Begleitung des Vorhabens durch externen Sachverstand, des ausführenden Unternehmens für den Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur sowie des Breitbandbetreibers.
- (3) Der Landkreis schreibt die erforderlichen Beratungs- und Versorgungsleistungen aus und vergibt sie in eigenem Namen. Die Netze werden in georeferenzierter Form dokumentiert. Die GIS Daten der Breitbandinfrastruktur werden zentral beim Landkreis geführt. Das Amt erhält digitalen Zugriff auf die Dokumentation in ihren Ausbaubereichen. Von den förderrelevanten Dokumenten (endgültige Förderbescheide des Bundes und Landes, Ausschreibungsergebnisse, vertragliche Regelungen mit den Telekommunikationsunternehmen, Ergebnis des Verwendungsnachweises sowie den Abschlusszuwendungsbescheid) erhält das Amt eine Kopie. Ein regelmäßiger Informationsaustausch wird sichergestellt.
- (4) Das Amt wird alle zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur benötigten und zumutbaren Maßnahmen (wie z.B. Mitwirkung bei Baugenehmigungen, Einräumen von Wegerechten, Mitwirkung bei sonstigen Genehmigungsverfahren), die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Landkreis oder dem von ihm bestimmten Dritten seitens des Amtes keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur stehen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Fördersatz des Bundes richtet sich nach der jeweils geltenden Förderrichtlinie zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ko-Finanzierung durch andere Förderprogramme (EU, Länder, private Geldgeber) ist gemäß der Förderrichtlinie möglich und erwünscht.
- (2) Die Kosten des Ausbauprojektes, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind, werden durch das Amt sichergestellt. Der Zahlungsplan im Förderprojekt ergibt sich aus dem abzuschließenden Versorgungsvertrag mit dem Telekommunikationsunternehmen sowie den endgültigen Zuwendungsbescheiden. Eigene Personal- und Sachkosten, die dem Landkreis im Rahmen der in § 2 Abs. 5 übernommenen Aufgaben entstehen, werden nicht auf das Amt umgelegt.
- (3) Beim Fördermodell der Wirtschaftlichkeitslücke verbleibt die ausgebaute bzw. neu errichtete Infrastruktur im Eigentum des mit dem Aus-/Aufbau beauftragten Telekommunikationsunternehmens, ist aber bedingt durch die Förderung 7 Jahre lang besonderen Benutzungsbedingungen unterworfen.

Bei der Wahl des Fördermodells Betreuung errichtet das Amt ein Netz und betreibt und vermarktet dieses. In diesem Falle geht die geförderte Infrastruktur in kommunales Eigentum über. Es handelt sich beim Fördermodell Betreuung um eine wirtschaftliche Betätigung des Amtes im Sinne der BbgKVerf. Die gesetzlichen Regelungen sind entsprechend zu beachten.

- (4) Auf Grundlage dieser Vereinbarung leitet der Landkreis als Auftraggeber die Fördermittel an das mit dem Ausbau beauftragte Unternehmen (Wirtschaftlichkeitslücke) oder das Amt (Fördermodell Betreuung) weiter. Beratungshonorare für eine fachjuristische und planerische Begleitung des Ausbauprojektes sind Bestandteil der Gesamtfinanzierung.
- (5) Der Landkreis wird zur Finanzierung der externen Beratungsleistungen im Auftrag des Amtes einen Antrag auf Beratungsförderung nach der jeweils geltenden Förderrichtlinie zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland für Beratungsleistungen im Kontext des geförderten Gigabitausbaus stellen.

Sofern die Finanzierung der Beratungsleistungen nicht über Fördermittel erfolgen kann, wird Kostenteilung zu gleichen Teilen vereinbart.

§ 5 Mitwirkungsrechte und -pflichten

- (1) Die Mitwirkung das Amt wird über die Benennung eines Breitbandverantwortlichen in der jeweiligen Verwaltung sichergestellt.
- (2) Das Amt wird dem Landkreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung –soweit zumutbar- innerhalb von 4 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zur Beantragung der Infrastrukturförderung des Bundes, zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen.

- (3) Das Amt wird alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetz-Infrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die Stadt wirkt insoweit auch –soweit erforderlich- an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt mit.
- (4) Das Amt stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen –soweit zumutbar- für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten für den Zeitraum bis zur Fertigstellung des Ausbauprojektes sowie der Bindefrist der Bundesförderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- (5) Das Amt wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen, erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Projektlaufzeit bis zum Ende der Zweckbindefristen der Förderbescheide.
- (2) Dem Amt wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a. Das Amt befindet sich im Haushaltssicherungsverfahren und die Eigenanteile in der Infrastrukturförderung werden nicht durch Bund oder Land Brandenburg übernommen
 - b. Das Amt kann in der mittelfristigen Haushaltsplanung die Eigenanteile in der Infrastrukturförderung nicht darstellen und durch Bund oder Land erfolgt keine Übernahme derselben.
 - c. Der Fördersatz in der Infrastrukturförderung liegt unter 90 %.

Tritt einer dieser Fälle ein, kann der Austritt aus dieser Vereinbarung vor der Antragstellung auf Infrastrukturförderung erfolgen.

Der Landkreis wird unter Verweis auf die vorliegenden Planungsergebnisse sowie die aktuell geltenden Förderbedingungen für Infrastrukturanträge, das Amt vor einer Antragstellung auf Infrastrukturförderung schriftlich informieren.

Die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung des Landkreises in schriftlicher Form auszuüben.

- (3) Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung, mit Ausnahme des Sonderkündigungsrechtes nach Ziffer (2), ist für alle Parteien ausgeschlossen.
- (4) Alle Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären.

§ 7 Anzeigepflicht/ Schriftform/ Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 28 Abs.2 Nr. 24 BbgKVerf i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf der Zustimmung der Gemeindevertretung sowie des Kreistages. Hierbei ist die öffentliche-rechtliche Vereinbarung durch die Gemeindevertretung sowie den Kreistag in übereinstimmender Fassung zu beschließen.
- (2) Die Zusammenarbeit unter Angabe der Beteiligten, die Form der Zusammenarbeit und die Kooperationsaufgaben sind gem. § 41 Abs. 2 GKGBbg der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Amt und der Landkreis verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.
- (5) Bei einer durch den Landkreis angezeigten Undurchführbarkeit des Projektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben und neu zu verhandeln.

.....
Datum, Unterschrift
Amt Peitz/Picnjo
Die Amtsdirektorin

.....
Datum, Unterschrift
Amt Peitz/Picnjo
Stellvertreter der Amtsdirektorin

.....
Datum, Unterschrift
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Der Landrat

.....
Datum, Unterschrift
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Stellvertreter des Landrates

